

Der Landrat

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung
von gefährlichen Gütern nach
§ 35 a Abs. 3 Gefahrgutverordnung
im Kreis Euskirchen**

Gemäß §§ 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen

zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 16. April 2018 wird zum 30. Juni 2019 widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 22.03.2019

Der Landrat
Im Auftrag
Gez. Rosell

Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-Karten-CD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de

Die bisher auf der Gefahrgut-Karten-CD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenlosen Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397-157 markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819-230 bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage

Fahrwegbestimmung

Im Kreis Euskirchen sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bund-, Land- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen - zum Teil eingeschränkt - zu befahren.

- B 51 zwischen Anschlussstelle A 1 Blankenheim bis Landesgrenze NRW/Rheinland-Pfalz
- B 56 zwischen Kuchenheim bis Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis
- B 56 zwischen Anschlussstelle L 162 bei Zülpich-Nemmenich bis Kreisgrenze Düren bei Froitzheim
- B 56 zwischen Anschlussstelle A 1 Euskirchen-Wißkirchen bis Ortseingang Euskirchen-Kuchenheim
- B 56 n zwischen Anschlussstelle B 265 und Anschlußstelle A 1 Euskirchen
- B 258 zwischen Anschlussstelle B 265 Schleiden bis Anschlussstelle L 207 Schleiden-Schöneseiffen
- B 258 zwischen Anschlussstelle L 105 Schleiden-Broich bis Anschlussstelle B 51 Blankenheim-Blankenheimerdorf
- B 258 zwischen Landesgrenze NRW/Rheinland-Pfalz bis Blankenheim Ortseingang
- B 265 von Kreisgrenze Düren bis Kreisgrenze Erftkreis
- B 265 zwischen Schleiden-Gemünd bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz
- B 266 zwischen Anschlussstelle B 477 Mechernich bis Schleiden-Gemünd
- B 266 zwischen Anschlussstelle A 1 Euskirchen-Wißkirchen bis AS B 477 Mechernich-Kommern
- B 266 zwischen Vogelsang bis Schleiden-Herhahn
- B 477 zwischen Kreisgrenze Düren bis Anschlussstelle Mechernich A1
- L 17 zwischen B265 bis Hellenthal-Rescheid
- L 105 zwischen Wallenthalerhöhe bis Anschlussstelle B 258 Broich
- L 110 zwischen Anschlussstelle B 265 Weißer Stein bis Hellenthal-Udenbreth
- L 113 zwischen Anschlussstelle L 165 (Wasserscheide) bis Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis
- L 115 zwischen Anschlussstelle A1 bis Nettersheim-Engelgau
- L 115 zwischen Anschlussstelle B477 bis Mechernich-Vussem
- L 115 zwischen Blankenheim Anschluss A 1 bis Blankenheim-Dollendorf
- L 115 zwischen Mechernich-Weyer bis Anschlussstelle A1
- L 119 zwischen Anschlussstelle L 210 von Euskirchen-Flamersheim bis Kreisgrenze Rhein- Sieg-Kreis
- L 162 zwischen Zülpich-Mülheim bis Anschlussstelle L 264 Euskirchen-Frauenberg
- L 163 zwischen Anschlussstelle A 61 bis Bonner Str., Weilerswist
- L 165 zwischen Bad Münstereifel-Eicherscheid Provinzialstr. 29 (bft-Tankstelle)
- L178/L178 n zwischen Anschlussstelle B266 bis Anschlussstelle B51
- L 182 zwischen L194 Euskirchen bis Anschlussstelle A 61 Swisttal-Heimerzheim
- L 194 zwischen Euskirchen-Erlenhof bis Bad Münstereifel-Eicherscheid
- L 204 zwischen Anschlussstelle B 51 - Verlängerung K 74 bis Dahlemer Binz
- L 205 Nettersheim-Marmagen, Verlängerung B 477, AS A 1 Marmagen-Nettersheim
- L 206 zwischen Wallenthalerhöhe, Verlängerung K 67 bis Kall-Kallerheistert
- L 207 zwischen Anschlussstelle B 265 Schleiden bis Anschlussstelle B 258 bei Schleiden-Schöneseiffen
- L 210 zwischen Anschlussstelle L 182 bis Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis (Loch)
- L 264 zwischen Euskirchen-Frauenberg bis Anschlussstelle B 56 Euskirchen
- L 493 zwischen Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis und Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis
- K 20 zwischen Anschlussstelle B 477/Mechernich-Kommern bis Mechernich-Floisdorf
- K 28 zwischen Anschlussstelle B 477/Mechernich bis Mechernich (Bleiberg-Kaserne)
- K 41 zwischen Anschlussstelle L 115 bis Blankenheim-Lommersdorf, Neuhofer Str.
- K 43 zwischen Anschlussstelle B 258 bis Landesgrenze NRW / Rheinland-Pfalz
- K 60 zwischen Nettersheim-Marmagen und Kall-Wahlen
- K 64 zwischen Anschlussstelle B 258 bis Kall-Frohnrath
- K 82 zwischen Kreisgrenze Düren bis zur B 56

Stadt Bad Münstereifel

Bendenweg
Erftstraße
Fuhrweg
Kölner Straße
Josef-Jonas-Straße

Gemeinde Blankenheim

Antoniusstraße
Bahnhofstraße
Burgstraße
Entenpütz
Hauptstraße
Koblenzer Straße
Lindenstraße
Nippes
Nürburgstraße
Trierer Straße
Weilerstraße

Gemeinde Dahlem

Blankenheimer Straße

Stadt Euskirchen

Am Domhof
Basingstoker Ring
Eifelring
Frauenberger Straße (bis Aral-Tankstelle)
Geierstraße
Kölner Straße (L194)
Kölner Straße (B 56)
Kommerner Straße (B 56)
Pützberggring
Roitzheimer Straße
Stotzheimer Straße
Carl-Benz Str.
Von-Siemens Str. (Bauhof)

Gemeinde Hellenthal

Blumenthaler Straße
Kölner Straße
Reifferscheider Straße
Rescheid
Schleidener Straße

Gemeinde Kall

Ahrstraße
Hornhofstraße
Messerschmittstraße
Rochusstraße
Siemensring
Werner-Schumacher-Straße

Stadt Mechernich

Peterheide
Wingert
Zülpicher Straße

Gemeinde Nettersheim

Dürener Straße
Nürburgstraße
Schleidener Straße
Steinfelder Straße
Kölner Straße
Nettersheimer Straße

Stadt Schleiden

-

Gemeinde Weilerswist

Bonner Str. zw. L163, Rudolf-
Diesel-Straße und
Robert-Bosch-Straße
Metternicher Straße
Nikolaus-A.Otto Str.
Felix-Wankel Straße

Stadt Zülpich

Aachener Straße
Bonner Straße
Brüsseler Straße
Kommerner Straße
Lüssemer Straße
Mülheimer Straße
Neustraße
Römerallee